

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0124/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 12.11.2021 Verfasser/in: FB 36/700
Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK), Maßnahme 3.1, Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen- Anpassung der Förderrichtlinie		
Ziele: Klimarelevanz positiv		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt & Klimaschutz stimmt den Ausführungen der Verwaltung und

- a) den inhaltlichen Änderungen der Richtlinie sowie
- b) der Anhebung der Fördersätze

zum 01.01.2022 zu.

Finanzielle Auswirkungen PSP 4-140101-945-9, 53180000

	JA	NEIN	
	x		

Detaillierte Ausführungen dazu befinden sich im Erläuterungstext.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrie -bener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrie -bener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	1.000.000	1.108.950	5.300.00 0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Mittel sind im HHP 2021 hinterlegt. Davon 108.950 € als Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input checked="" type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
x	nicht bekannt

Ziel der Anpassung der Solarförderprogramms ist es, weitere Anreize in der Bevölkerung zu setzen Sonnenergie zu nutzen. Deshalb ist die Klimarelevanz mit „positiv“ bewertet worden. Wie die Änderung angenommen wird und damit auch wie groß die CO₂ Einsparung ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Durch einen Bonus für das sogenannte Soler-Gründach wird die Maßnahme im Bereich Klimaanpassung als positiv bewertet.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Aachen hat am 26. August 2020 ein Solarförderprogramm beschlossen.

In den Erfahrungsaustausch zur bisherigen Förderpraxis und den hier vorgeschlagenen Änderungen des Solar-Förderprogramms wurde ein Arbeitskreis mit relevanten Akteuren (Verbraucherzentrale NRW, Solarenergieförderverein Deutschland e.V., STAWAG) einbezogen.

Bestandteile der aktuellen Förderrichtlinie

Der Rat der Stadt Aachen hat am 26. August 2020 ein Solarförderprogramm beschlossen. In diesem wurde bisher die Nutzung von Sonnenenergie folgendermaßen gefördert:

Photovoltaikanlagen

Von 1 bis 2 kWp	500 €
über 2 bis 5 kWp	750 €
über 5 bis 10 kWp	1000 €
über 10 bis 20 kWp	75 € pro kWp (max. 750 € + 1000 € für die ersten 10 kWp)
über 20 bis 30 kWp	50 € pro kWp (max. 500 € + 1750 € für die ersten 20 kWp)

Solarthermische Anlagen

für Warmwasserbereitung	700 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	1000 Euro pauschal

Post-EEG-Anlagen

Umrüstung auf Eigenverbrauch	200 € pauschal
------------------------------	----------------

Stecker-Solargeräte

von 150 bis 600 VA	100 € pauschal
--------------------	----------------

a) Inhaltliche Änderungen

In diesem Abschnitt sind inhaltliche Änderungen, die zukünftig in der Solarförderrichtlinie enthalten sein sollen, aufgeführt.

Förderung kombinierter Solar- Gründächer

Vor dem Hintergrund der Vorgaben zur solarenergetischen Nutzung bei städtischen Grundstücksvergaben, städtebaulichen Verträgen und Bebauungsplänen (Solarpflicht Beschluss AUK 05.10.2021) der Stadt Aachen und der städtischen Gründachsatzung soll der Förderbaustein „Solarenergienutzung in Verbindung mit einem Gründach“ ergänzt werden. Nach der Gründachsatzung der Stadt Aachen sind Flachdächer ab einer Größe von 200 qm zu 60 % mindestens extensiv zu begrünen. Eine kombinierte Nutzung von Solarenergie und Gründach ist möglich. Unabhängig von der Anlagenleistung sowie der Größe und Ausrichtung der Dachfläche soll

die gleichzeitige Nutzung von Solarenergie und Gründach zukünftig durch einen Sonderbonus zeitlich befristet gefördert werden. Der Förderbaustein ist im Folgenden dargestellt:

Bonus kombiniertes Solar- Gründach

Errichtung einer solarthermischen Anlage oder einer PV-Anlage (Leistung min. 1kWp) in Verbindung mit einem Gründach	500 € pauschal
---	----------------

Die Förderung für die Installation der PV-Anlage bzw. der solarthermischen Anlage kann zusätzlich zum Bonus in Anspruch genommen werden.

Speicherförderung

Weiter soll in der überarbeiteten Richtlinie eine Förderung für Energiespeicher in Verbindung mit einer bestehenden oder neu errichteten Photovoltaikanlage integriert werden. Energiespeicher speichern überschüssigen PV-Strom, welcher dann zu Zeiten genutzt werden kann, wenn die PV- Anlage keinen Strom produziert. Somit wird der Eigenverbrauch des Gebäudes mit einer PV-Anlage erhöht. Mit der Herstellung eines Batteriespeichers ist ein hoher Ressourcenaufwand verbunden. Damit keine überdimensionierten Speicher gefördert werden, wird bei der Förderung maximal eine Kilowattstunde Speichergröße je Kilowatt Peak installierte PV-Anlagenleistung gefördert. Die maximal förderfähige Speichergröße soll 20 kWh betragen.

Speicher

Speicher max. 1 kWh Speichergröße / 1 kWp Anlagengröße	150 €/ vollendete kWh; max. 3000 €
--	------------------------------------

Bezuschussung von Solar-Nachbarschaftsfesten

Vom 01. Mai bis zum 01. Oktober 2022 sollen experimentell Solar-Nachbarschaftsfeste bezuschusst werden. Ziel ist es, dass Solaranlagenbesitzer*Innen ein Nachbarschaftsfest organisieren, bei dem die Solaranlage vorführt/gezeigt wird bzw. sich die Nachbarn über Solarenergienutzung informieren können. Bezuschusst werden sollen Leihgebühren für Garnituren, Mehrweggeschirr, Zelt, Grill, Spielgeräte, Kühlgeräte u.ä.. Der Zuschuss soll max. 150 € betragen. Der Antragsteller/ die Antragstellerin wird für die Organisation und Umsetzung zusätzlich mit 50 € unterstützt.

b) Erhöhung der Fördersätze

In diesem Abschnitt sind die Anhebungen der Fördersätze, die zukünftig in der Solarförderrichtlinie enthalten sein sollen, aufgeführt.

Im Jahr 2021 wurden bis zum 31. Oktober 345 Anlagen bezuschusst. In Tabelle 1 ist die Anzahl der Anlagen mit Förderzusage und die Förderquote (Förderung / Projektsumme) dargestellt:

Tabelle 1: Geförderte Anlagen 01.01.2021-31.10.2021

Art der Anlage	Anzahl	Förderquote
PV-Anlagen	299	7,1 %
Solarthermie-Anlagen	23	6,2 %

Steckersolargeräte	17	16 %
Umrüstungen auf Eigenverbrauch	6	8,1 %

Die Berechnung der Förderquote wurde auf Basis des Angebotspreises der Anlagen durchgeführt. Kostenpunkte, die nicht zur Anlage gehören (z.B. für Speicher), wurden vorher abgezogen. Im IKSK wurde eine Förderquote von 10 Prozent für die Installation von PV-Anlagen vorgesehen. Aufgrund derzeit steigender Anlagenpreise erreicht die aktuelle Förderung noch nicht ganz die notwendige Anschubwirkung, die für die Steigerung des Bürgerinteresses im Sinne des IKSK notwendig ist. Deswegen wird hierfür die Fördersumme in Richtung der 10 % Marke erhöht.

Außerdem wurden bisher nur wenige Anträge für Steckersolargeräte und solarthermische Anlagen gestellt. Insbesondere solarthermische Anlagen dienen dazu, die Emissionen durch Wärme (Verbrennung von Gas, Öl, ...) zu senken. Hier gilt es, größere Anreize zu setzen. Steckersolargeräte sind derzeit nicht weit verbreitet, bieten jedoch auch für Mieter, Studenten u.ä. eine Möglichkeit, an der Energiewende mitwirken zu können. Außerdem wird für die Installation meist kein Installationsunternehmen benötigt. Um eine höhere Ausbaurrate zu erzielen, sollen diese nochmals besser gefördert und beworben werden.

Im Folgenden ist dargestellt, wie die Fördersätze angehoben werden sollen:

Photovoltaikanlagen

Von 1 bis 2 kWp	750 € pauschal
über 2 bis 5 kWp	1100 € pauschal
über 5 bis 10 kWp	1500 € pauschal
über 10 bis 30 kWp	100 € /vollendetes kWp + 1500 € von den ersten 10 kWp
Ab 30 kWp	3500 € pauschal

Solarthermische Anlagen

für Warmwasserbereitung	1000 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	2000 Euro pauschal

Post-EEG-Anlagen

Umrüstung auf Eigenverbrauch	200 € pauschal
------------------------------	----------------

Stecker-Solargeräte

von 150 bis 600 VA	300 € pauschal
--------------------	----------------

Weiteres Vorgehen

Wenn die vorgesehenen Änderungen beschlossen werden, werden diese in die Richtlinie eingearbeitet. Ein Inkrafttreten der geänderten Richtlinie ist für Januar 2022 vorgesehen. Die Marktlage wird auch weiterhin beobachtet und die Förderkonditionen soweit erforderlich angepasst; insbesondere bei den Speichertechniken erwartet die Verwaltung deutlich sinkende Preise.

Anlage/n: